

## **Räumlich und zeitlich befristetes Konsumverbot für Cannabis anlässlich des Backnanger Straßenfestes 2024 in der Zeit vom 21.06.2024, 17.00 Uhr bis 25.06.2024, 01.00 Uhr**

Die Große Kreisstadt Backnang erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3, 4, 5 Polizeigesetz i. V. m. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Cannabisgesetz (CanG), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie §§ 20, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Untersagt wird auf dem öffentlichen Straßenfestgelände in der Zeit von 21.06.2024, 17.00 Uhr bis einschließlich 25.06.2024, 01.00 Uhr der Konsum von Cannabis. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Privatfläche innerhalb der angrenzenden Gebäude.
2. Der Plan Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Für den Innenbereich der dauerhaft konzessionierten Gaststätten gilt das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG).
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziffer 1 wird ein Platzverweis und bei dessen Nichtbefolgung die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
7. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 25.06.2024, 01.00 Uhr, außer Kraft.

-Anlage 1

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt der Stadt Backnang, Am Rathaus 1, 71522 Backnang, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

**Hinweis:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVFG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort mit Terminvereinbarung beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Backnang, Im Biegel 13, 71522 Backnang eingesehen werden.

Backnang, 26.04.2024

Stadt Backnang

gez.

Maximilian Friedrich  
Oberbürgermeister